

DJV-Handbuch für Freie: Änderungen und Ergänzungen (März 2014)

Höchstgrenzen Rentenversicherung – wichtig bei Nebenjobs (S. 195/196)

Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse endet grundsätzlich, wenn aus einer anderen Tätigkeit mindestens die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung verdient wird (Bruttogehalt oder Gewinn aus dieser anderen selbständigen Tätigkeit). Dieser Wert beträgt im Jahr 2014 monatlich 2.975 Euro in den alten Bundesländern, 2.500 Euro in den neuen Bundesländern, bzw. 35.700 Euro/30.000 Euro jährlich.

Grundfreibetrag (S. 311)

Der bei der Einkommensteuer steuerfreie Grundbetrag beträgt 2014 für eine alleinstehende Person 8.354 Euro.

Versteuerung von Geschäftswagen (S. 319/320)

Wenn ein Auto mindestens zu zehn Prozent, aber nicht mehr als 50 Prozent geschäftlich genutzt wird, kann es freiwillig („willkürlich“) als Geschäftswagen eingestuft werden. In diesem Fall kann die „1-Prozent-Methode“ zur Berechnung des Einkommensvorteils **nicht** verwendet werden. **Der Privatanteil ist zwingend mit Fahrtenbuch zu ermitteln.**

Übernachungskosten und Spesen (S. 327)

Wer im In- und Ausland unterwegs ist, kann den damit verbundenen Mehraufwand für Verpflegung

pauschal als Betriebsausgabe geltend machen. Ab 2014 werden diese Pauschalen neu berechnet: 12 Euro ab 8 Stunden Abwesenheit, 24 Euro, wenn die Abwesenheit von 00.00 – 24.00 Uhr dauerte. Mehrfache Abwesenheit am Tag können zusammengerechnet werden, wenn die Abwesenheit mehr als einen Tage andauert (ohne Übernachtung, also z.B. von 17 Uhr bis 01.30 Uhr), kann die 12-Euro-Pauschale ebenfalls geltend gemacht werden.

Die Pauschale ist zu kürzen, wenn bei einem solchen Auswärtstermin die Kosten für das Essen vom Auftraggeber oder Geschäftspartner übernommen werden, für ein Frühstück 4,80 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 9,60 Euro Abzug. Werden sämtliche dieser Mahlzeiten übernommen, findet entsprechend eine Kürzung der Tagespauschale auf (maximal) null Euro statt.

Auswärtstätigkeiten (S. 327/328)

Verpflegungsmehraufwand für Auswärtstätigkeiten darf maximal für drei Monate einer Reise geltend gemacht werden. Eine Unterbrechung von vier Wochen führt unabhängig vom Grund ab 2014 zum Neubeginn der Frist, so dass Steuerfachleute deswegen jetzt zur „strategischen Urlaubsplanung“ raten.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (S. 322)

Streitigkeiten bei den Reisekosten gibt es vor allem bei Fahrten zwischen Wohnung und einem längere Zeit aufgesuchten Einsatzort, etwa zur Arbeit oder häufigen Besprechung beim Hauptauftraggeber. Hier geht es darum, ob mit der normalen Kilometerpauschale gearbeitet werden darf (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer / bei Autos) oder ob ein Abschlag erfolgt, etwa durch Abrech-

nung nur am Entfernungskilometer (z.B. bei Autos: 0,30 Euro für nur eine Richtung, also die Entfernung zum Arbeitsort). Hier soll entscheidend sein, ob beim Auftraggeber der Mittelpunkt der Tätigkeit liegt. Ab 2014 gibt es in jedem Fall maximal nur eine einzige, „erste“ externe „Tätigkeitsstätte“, d.h. alle anderen Fahrten können mit dem normalen Kilometeransatz geltend gemacht werden.

Laut dem Bundesfinanzministerium ist von einer „ersten Tätigkeitsstätte“ an der betrieblichen Einrichtung auszugehen, wo die Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft ausgeübt wird. Führt der Selbständige regelmäßig in ein „weites Tätigkeitsgebiet“ (z.B. stets von Göttingen in die Region Holzminden, um dort zu arbeiten), ist die Anreise dorthin nur nach dem Entfernungskilometer zu berechnen (Fahrt von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugangspunkt zum weiträumigen „Tätigkeitsgebiet“, also beispielsweise bis zur Autobahnabfahrt in das Gebiet).

Zweitwohnung und Heimfahrten (S. 327/328)

Auch die Anmietung einer Wohnung an einem Einsatzort und Wochenendfahrten zur Familie können zum Streitfall werden. Bei einer Tätigkeit, die mindestens an drei Tagen pro Woche ausgeübt wird, können die Kosten der Unterkunft nur bis zu einer Dauer von 48 Monaten geltend gemacht werden, danach nur nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung mit maximal 1.000 Euro pro Monat, diese Grenze gilt nur für das Inland. Bei kürzerer Dauer der Wochenarbeitszeit (z.B. zwei Tage Moderation in der Woche) gilt die Grenze von 48 Monaten nicht.

Auslandspauschalen (S. 327)

Auch einige Auslandspauschalen ändern sich 2014. Die aktuellen Werte finden sich auf www.djv.de/freie im Bereich „Steuern“.

Künstlersozialabgabe (S. 328)

Die Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 2014 5,2 Prozent.

Beratungskosten-Zuschuss bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit (S. 502)

Die Regelungen zum Zuschuss von 90 Prozent bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit sind 2013 ausgelaufen. Nunmehr ist eine Förderung von Coaching-Maßnahmen nur noch in Höhe von 50 Prozent möglich (neue Bundesländer und Lüneburg 75 Prozent).

Redaktion: Michael Hirschler, hir@djv.de